

Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion

Änderung vom 12. Juni 2007

GS 36.0134

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Dienstordnung vom 18. Dezember 2001¹ der Bau- und Umweltschutzdirektion wird wie folgt geändert:

§ 20 Absatz 2 Buchstaben m und o; Absätze 3 und 4

² Der Bereich des Bauinspektorates umfasst namentlich folgende Aufgaben:

- m. Instruktion der Entscheide der Bau- und Umweltschutzdirektion betreffend die Zonenkonformität von Vorhaben ausserhalb Baugebiet und betreffend die Erteilung von Ausnahmegewilligungen gemäss Artikel 24 ff. RPG;
- o. Instruktion der Entscheide der Bau- und Umweltschutzdirektion betreffend Zwangsvollzugskosten in Baubewilligungssachen des Bauinspektorates.

³ Ist ein Vorhaben ausserhalb Baugebiet zonenkonform, stellt die Bau- und Umweltschutzdirektion die Zonenkonformität fest und entscheidet über sich auf die Frage der Zonenkonformität beziehende Einsprachen.

⁴ Wird die Zonenkonformität eines Vorhabens ausserhalb Baugebiet nicht bejaht, entscheidet die Bau- und Umweltschutzdirektion unter gleichzeitiger Beurteilung, ob eine Ausnahmegewilligung im Sinne von Artikel 24 ff. RPG erteilt werden kann.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Liestal, 11. Juni 2007

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 34.370, SGS 144.12